



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 28.03.2020

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Frau Monika Bongartz
Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Bebauungsplan Merten Me 18 (Az.: 61 26 01 – Me 18)
Ihr Schreiben vom 12.02.2020: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Offenlage zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Pacyna

Stellungnahme zum Bebauungsplan Merten Me 18:

Der LSV trägt zur geplanten Neuausweisung eines 14 ha großen Wohngebietes im Außenbereich am östlichen Ortsrand Mertens die folgenden Bedenken und Anregungen im Rahmen dieser Offenlage vor:

Bedenken und Anregungen:

1. Planungsrechtliche Situation:

Im **Regionalplan** wird das Plangebiet „fast vollständig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ ausgewiesen (Stadt Bornheim: *Bebauungsplan Me 18 – Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung, Vorentwurf* 06.11.2019, S. 4).

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim (2019)

Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn, BIC: GENODE1BRS
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 – 16 97
Michael Breuer (Schatzmeister) ☎ 02227 – 76 07

Im **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Bornheim sind „*Wohnbauflächen*“, „*Fläche für Versorgungsanlagen*“ und im nördlichen Bereich „*Flächen für die Landwirtschaft*“ dargestellt (S. 4). Es handelt sich bei letzteren um die „*Flurstücke 3, 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16, 17, 65, 66, 67, 131, 134, 162, 163, 166, 377 und 378*“ (Ginster Landschaft+Umwelt: *Bebauungsplan Me 18 – Artenschutzrechtliche Prüfung* [ASP I] 08.2019, S. 3 f.).

Laut **Landschaftsplan** Nr. 2 Bornheim liegen 39,57 % des insgesamt 14 ha großen Planungsraums Me 18 im „*Landschaftsschutzgebiet (Gemarkung Merten, Flur 12, Teilflächen der Flurstücke 132, 162, 65, 67) ... 50 m südlich des Breitbaches und östlich der bestehenden Wohnbebauung im Bereich der dort ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung*“ (S. 4). In den Flächen unter Landschaftsschutz untersagt der rechtskräftige Landschaftsplan die Errichtung von Gebäuden, Straßen, Wegen, Plätzen und Einfriedungen. Die Umwandlung dieser Bereiche in Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen setzt voraus, dass die Untere Naturschutzbehörde einer entsprechenden Änderung des FNP nicht widerspricht, bzw. der Änderung im FNP zustimmt.

Anregung des LSV:

Die Stadt bietet der Unteren Naturschutzbehörde an, für die bei einer FNP-Änderung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Me 18 entfallenden hochwertigen Ackerflächen im Rahmen eines Flächentauschs gleichwertige agrarisch genutzte Bereiche, die im gültigen FNP als Bauflächen ausgewiesen sind, durch ein zur Planung von Me 18 parallel laufendes FNP-Änderungsverfahren für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.

2. Städtebauliche Notwendigkeit:

Laut Stadt Bornheim wird „*infolge des Vorhabens ein Beitrag zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Wohnbedarfs im Stadtteil Merten geleistet*“ (Ziele und Zwecke der Planung, S. 26). In Merten werden ohne das vollständige Planungsgebiet von Me 18 bereits „*fünf Wohnentwicklungsstandorte mit einer Gesamtfläche von 24,5 ha im Flächennutzungsplan dargestellt*“ (Stadt Bornheim: *Bebauungsplan Me 16 – Begründung zur erneuten Offenlage*, 13.02.2020, S. 8). Der LSV weist in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die vor dem Abschluss stehende Aufstellung des in der Nachbarschaft von Me 18 liegenden Bebauungsplans Me 16 hin. Allein in Me 16 werden 150 neue Wohneinheiten entstehen. Bei der üblichen Zugrundelegung von 2,5 Einwohnern/Wohneinheit können allein dort 375 neue Bewohner einziehen. Die Darstellungen im FNP sollten bei Umsetzung ausreichen, den kurz- und mittelfristigen Wohnbedarf der Ortschaft Merten zu decken.

Der von der Stadtverwaltung bei Bauleitplanungen der letzten Jahre im Bornheimer Stadtgebiet regelmäßig als Beleg für eine angeblich zwingende Notwendigkeit für den Bau weiterer Wohnungseinheiten angeführte „*zunehmende Überschwappeffekt aus Bonn und Köln*“ (z.B. Stadt Bornheim: *Bebauungsplan He 31 – Begründung zur erneuten Offenlage*, Stand 22.07.2019, S. 15) ist kein durchschlagendes Argument für die Ausweisung eines weiteren, 14 ha großen

Baugebiets, von dem Teilbereiche über die Darstellung des gültigen FNP hinaus gehen.

Im Rahmen der Ausweisungen im FNP werden in jüngster Zeit im Bornheimer Stadtgebiet zahlreiche Flächen z.B. in den Ortschaften Bornheim und Roisdorf als Wohngebiete entwickelt (www.lsv-vorgebirge.de Stellungnahmen). Allein in den ersten drei Monaten des Jahres 2020 legte die Verwaltung die Planungen zu Hersel He 31 mit 170 Wohneinheiten (ca. 425 neue Bewohner), He 35 mit 24 Wohneinheiten (ca. 60 neue Bewohner) und Sechtem Se 21 mit 200 – 220 Wohneinheiten (ca. 500 – 550 neue Bewohner) vor.

Notwendig ist nach Einschätzung des LSV in Merten allerdings die Planung einer „Gemeinbedarfsfläche für eine Gesamtschule“ (*Ziele und Zwecke der Planung* S. 3), welche durch die Verlagerung der weiterführenden Schule die Deckung des Flächenbedarfs der verbleibenden Grundschule an der Beethovenstraße ermöglicht. Hinzu kommt die Schaffung weiterer Kita-Plätze als Folge der regen Bauleitplanung in Merten.

Anregung des LSV:

Im Zusammenhang mit der angestrebten FNP-Änderung zur Realisierung des Bebauungsplans Me 18 sichert die Stadt für die dann verloren gehenden hochwertigen Ackerflächen im Rahmen eines Flächentauschs gleichwertige, im gültigen FNP als künftige Bauflächen ausgewiesene Agrarböden durch ein zur Planung von Me 18 parallel laufendes FNP-Änderungsverfahren für eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung.

3. Erheblicher Freiraum-Verlust:

Der LSV sieht mit Sorge, dass bei Realisierung der Planung Me 18 erneut 5,54 ha der Bornheimer Freifläche weit über die im gültigen FNP ausgewiesenen Bebauungsflächen von 8,46 ha hinaus unwiderruflich verloren gehen.

Anregung des LSV:

Im Zusammenhang mit der angestrebten FNP-Änderung zur Realisierung des Bebauungsplans Me 18 sichert die Stadt für die dann verloren gehenden Freiräume im Rahmen eines Flächentauschs im gültigen FNP als künftige Bauflächen ausgewiesene Freiräume durch ein zur Planung von Me 18 parallel laufendes FNP-Änderungsverfahren für eine nachhaltige Freiraum-Nutzung.

4. Verlust besonders schützenswerter Ackerböden:

Die von der Planung betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen gehören zu den besonders schutzwürdigen Agrarböden:

- Parabraunerde: *„Die Ertragsfähigkeit liegt im sehr hohen Bereich (70-90 Bodenpunkte). Die gesättigte Wasserleitfähigkeit ist hoch, die nutzbare Feldkapazität sehr hoch ausgeprägt. Der Boden ist seitens des Geologi-*

schen Dienstes NRW als 'besonders schutzwürdiger fruchtbarer Boden (Regelungs- und Pufferfunktion/natürlich Bodenfruchtbarkeit)' bewertet“.

- Pararendzina: *„im hohen Bereich (60-75 Bodenpunkte)“*
- Kolluvium aus Schluff, Lehm, Löß: *„im sehr hohen Bereich (70-90 Bodenpunkte)“ (Ziele und Zwecke der Planung, S. 20).*
- *„Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, **Boden**, Pflanzen- und Tierwelt) sind zu schützen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter ist zu sorgen“ (LEPro NRW - § 2).*
- Die Sicherung des Freiraums *„dient darüber hinaus ... dem Schutz des Bodens und seiner Lebensraum-, Regulations- und Produktionsfunktionen“ (Landesentwicklungsplan NRW - Abs. B). „Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit stellen Vorrangflächen für die Landwirtschaft dar, die so weit wie möglich vor Nutzungsänderungen, insbesondere vor Bodenversiegelungen und -abtrag zu schützen sind“ (Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Referat Bodenschutz, Altlasten, Deponien, Düsseldorf, Januar 2007, S. 26 f.).*

Nach Auffassung der Stadtverwaltung ist bei der Umsetzung von Me 18 jedoch die *„Neuerschließungen von Bauflächen auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen unvermeidbar“*. Den Verlust landwirtschaftlich hochwertiger Böden hätte laut Stadt nur *„Auswirkung mit mittlerer Erheblichkeit“ (Ziele und Zwecke der Planung S. 21)*. Dem widersprechen wir entschieden.

Anregung des LSV:

Der LSV schlägt eine vertiefte Bodenbewertung und eine Darlegung vor, wie die Verluste besonders schützenswerter Ackerböden kompensiert werden können, z.B. durch Herausnahme wertvoller Ackerböden aus Planungsbereichen, die im gültigen FNP als Wohnbau- oder Gewerbeflächen ausgewiesen sind.

5. Bauliche Dichte:

„Nach vorläufigem Stand der Investorenplanung kann [im Bereich von Me 18 auf einer Fläche von 14 ha] ein Bauvolumen von ca. 200 Wohneinheiten in Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern und ca. 160 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern (ca. 44 %) realisiert werden. Dies entspricht einem Gesamtvolumen von ca. 360 Wohneinheiten“ (Ziele und Zwecke der Planung, S. 8).

Der durch umfangreiche Ausweisungen von Wohnbau- und Gewerbeflächen verursachte Schwund des Freiraums zwingt zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Während im Geltungsbereich Se 21 auf einer um ein Drittel größerer Fläche 21 ha nur 200 bis 220 neue Wohneinheiten entstehen sollen, wird bei Me 18 eine den Flächenverbrauch reduzierende verdichtete Bauweise vorgeschlagen.

6. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel:

„Fachgutachterlich erhobene Daten zu den aus dem Vorhaben [Me 18] potentiell resultierenden Auswirkungen auf die Luft und das Stadtklima liegen zum derzeitigen Planungsstand nicht vor“ (Ziele und Zwecke der Planung, S. 21). Ebenso fehlen umfassende Angaben zur Energie-Effizienz, zur Energie-Einsparung, zur Nutzung regenerativer Energien und zur Anpassung an den Klimawandel. Als Beispiele werden lediglich ein *„Blockheizkraftwerk“*, *„Car-Sharing“* und eine *„Ladestation für Elektroautos“* genannt (S. 6).

Die Stadt will das fehlende *„Energiekonzept im weiteren Verlauf des Verfahrens erarbeiten“* (S. 25). Angesichts dieser unzureichenden Datenlage ist es schwer nachvollziehbar, dass die Verwaltung bereits jetzt schon prognostiziert: *„Erhebliche Auswirkungen auf die Luft und das Stadtklima sind infolge der Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten“* (S. 22).

Die Stadt Bornheim beteiligt sich an der Aufstellung des *Klimaschutzkonzeptes zur Anpassung an den Klimawandel für die Region Rhein-Voreifel*. Die Auftaktveranstaltung im Bornheimer Ratssaal zeigte zahlreiche anderenorts bereits praktizierte Möglichkeiten auf, einer Aufheizung von Wohngebieten entgegen zu wirken.

Anregungen des LSV:

- Die Planung von Me 18 orientiert sich an Musterbeispielen, die bei der Aufstellung des *Klimaschutzkonzeptes zur Anpassung an den Klimawandel für die Region Rhein-Voreifel* vorgestellt wurden (u.a. helle Baustoffe und Straßenbeläge).
- Die Bauten sind möglichst als Null- und Plus-Energiehäuser zu errichten.
- Festsetzungen zur solaren Energiegewinnung sind festzuschreiben.
- Im Entwurf des Bebauungsplans Me 18 sind *„nur an drei Stellen im Straßenraum Baumpflanzungen vorgesehen“* (Ziele und Zwecke der Planung, S. 7). Zur Verbesserung des Kleinklimas sollten Festsetzungen für zahlreiche Bäume entlang der Straßen und Plätze, zu Fassaden- und Dachbegrünungen und zur Beschränkungen der Versiegelung der (Vor-)Gärten erfolgen.

7. Auswirkungen auf die Naherholung:

Der LSV sieht keine gravierenden Auswirkungen auf die Naherholung.

8. Eingriffe in Natur und Landschaft / Artenschutz / Ausgleich:

Im Planungsbereich von Me 18 finden sich *„keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotop nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und schutzwürdigen Biotop“* (Ginster Landschaft + Umwelt: *Bebauungsplan Me 18 – Artenschutzrechtliche Prüfung [ASP I]*, August 2019, S. 4).

Die Freiflächen werden durch intensiven Ackerbau geprägt. Daneben finden sich Wiesen- und Brachflächen sowie Schrebergärten mit Gehölzen.

Das Gutachterbüro Ginster weist darauf hin, für die *„Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus [müsse] der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird“* (S. 8).

Begehungen des Planungsraumes durch den Gutachter fanden am 23.01.2018 und am 20.05.2019 statt. Der LSV bemängelt, dass bei der Begehung im Januar nur Standvögel und keine in der Winterruhe befindlichen Fledermaus-, Reptilien- und Amphibienarten erfasst werden konnten. Die Erfassung von aus den Winterquartieren zurück gekehrten Zugvögeln, von Vogelbruten, Fledermaus-, Reptilien-, Amphibien- und weiterer Arten wie z.B. Insekten fußt also nur auf einer einzigen Begehung im Mai 2018.

Die *Artenschutzrechtliche Prüfung* der Stufe I kam zum Ergebnis: *„Von den im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesenen 10 Vogelarten sind folgende 7 Arten als potentielle Brutvögel zu behandeln: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Jagdfasan und Kohlmeise. Die übrigen 4 Arten kommen ausschließlich als Nahrungsgäste und Überflieger vor. Hierbei handelt es sich um die Elster, Mäusebussard, Rabenkrähe und Ringeltaube, für die keine Nester registriert wurden“* (S. 13) [widersprüchliche Zahlenangaben: Tippfehler?]. *„In Anbetracht der vegetativen Ausstattung, des anthropogenen Einflusses und der Flächennutzungen erfüllt das Plangebiet für die übrigen potentiell vorkommenden Arten (Feldsperling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke, Waldohreule) ausschließlich die artspezifischen Ansprüche an ein Nahrungshabitat geringer Qualität“* (S. 20).

Das Büro Ginster fordert allerdings, aufgrund *„eines nicht auszuschließenden Vorkommens des Kiebitz, der Feldlerche, der Turteltaube, der Wechselkröte, des Abendseglers, des Kleinabendseglers, der Zwergfledermaus und der Zauneidechse Erfassungen ... im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II durchzuführen“* (S. 19), da *„Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht auszuschließen“* sind (S. 21).

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II ist auch aus Sicht des LSV ebenso unerlässlich wie ein umfassender Umweltbericht sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit nachvollziehbaren Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen und -regelungen.

Trotz der mangelhaften Datenbasis prognostiziert die Stadtverwaltung, es handle sich bei den Freiflächen im Planungsbereich von Me 18 *„um Bereiche, die ... von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt sind“* (Ziele und Zwecke der Planung, S. 17). Bei der *„Durchführung der noch zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Verminderungs-, Grüngestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorgaben [seien] erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Plangebiet nicht zu erwarten“* (S. 28). Der LSV

wird seine Bewertung erst nach Vorlage der fehlenden Untersuchungen und Berichte auf fundierter Grundlage treffen.

Anregungen des LSV:

Der LSV begrüßt, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II ebenso angekündigt wird wie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Umweltbericht. Wir regen an, dabei auch zu überprüfen, ob Biotopverbundkorridore tangiert werden. Die ökologischen Auswirkungen auf den Freiraum sind im räumlichen Zusammenhang ebenfalls zu bewerten.

9. Verkehrsbelastung:

Das Planungsgebiet Me 18 liegt unmittelbar an der Haltestelle Merten der Stadtbahnlinie 18 mit Anschluss an die Buslinie 818 und verfügt damit über eine gute Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr.

Nicht nur die geplanten 360 Wohneinheiten mit ca. 1.008 Bewohnern, sondern auch die Gesamtschule, die Sporthalle und die Kindertagesstätte werden trotz der Stadtbahn- und Bushaltestellen ein erhebliches Verkehrsaufkommen an Individualverkehr erzeugen.

Das vorliegende Verkehrsgutachten (AB Stadtverkehr *Verkehrsgutachten B-Plan Me 18*, Stand 05.11.2019) berechnete die „Kfz-Verkehrserzeugung“ durch die:

- Wohnnutzung „gesamt: 1.441 Pkw-Fahrten/Tag“ (S. 14)
- Gesamtschule: „553 Kfz-Fahrten/Tag“ (S. 22)
- Dreifach-Sporthalle: „204 Kfz-Fahrten/Tag“ (S. 24)
- Kindertagesstätte: 166 Kfz-Fahrten/Tag“ (S. 16)

Der Verkehrsexperte geht von insgesamt „2.368 Kfz-Fahrten/Tag“ aus (S. 26).

Um dieses Kfz-Aufkommen zu bewältigen soll an der Lannerstraße ein Kreisverkehr gebaut werden. Nach Berechnungen des Verkehrsgutachters werden dort hinsichtlich des Verkehrsflusses die hohen Qualitätsstufen A und B erreicht (S. 34 f.)

Problematisch wird die Verkehrssituation allerdings im Kreuzungsbereich Händelstraße/Bonn-Brühler-Straße/Kreuzstraße. Laut *Verkehrsgutachtem* ist die „LSA-Kreuzung an der Händelstraße (v.a. Zufahrt Kreuzstraße) bereits heute an der Kapazitätsgrenze“ (S. 37). Der Verkehrsfluss wird bei Umsetzung des Planungsvorhabens Me 18 „während der Nachmittagsspitze von Stufe C auf die Qualitätsstufe D“ sinken.

Die Stadt zeigt keine überzeugende Lösung für diese Problematik auf: „Aufgrund der aktuell fehlenden Flächenverfügbarkeit zum Ausbau der Kreuzung bietet sich z.B. die Prüfung einer Optimierung des Signalprogramms an der bestehenden Ampelanlage an“ (*Ziele und Zwecke der Planung*, S. 10).

Auch das neue Wohngebiet selbst wäre durch den hohen Kfz-Verkehr stark belastet. Die Stadt räumt ein, dass „*sämtlicher schulstandortbezogener Ziel- und Quellverkehr durch weite Teile des Neubaugebiets*“ verlief und dass eine „*erhebliche Belastung durch Bring- und Holverkehre (‘Elterntaxi’) und Freizeitverkehre*“, sowie durch die „*Nutzung der geplanten Mehrzwecksporthalle durch Vereinssport, auch am Wochenende, bis in die Abendstunden*“ entstünde. „*Bei Sonderveranstaltungen in der Schule [sei] zusätzlicher Park- Suchverkehr im gesamten Wohngebiet*“ zu erwarten (*Ziele und Zwecke der Planung*, S. 10).

Im Wohngebiet dominiert bei der Gestaltung des Öffentlichen Verkehrsraums deshalb das die Aufenthaltsqualität der Anwohner wenig förderliche Trennprinzip mit Bürgersteig und Fahrbahn. Straßenraum im Mischprinzip mit einer deutlich höheren Aufenthaltsqualität und einer geringeren Unfallgefahr sind nur bei wenigen stichförmigen Anliegerstraßen vorgesehen.

Anregungen des LSV:

- Der Kreuzungsbereich Händelstraße/Bonn-Brühler-Straße/Kreuzstraße muss so ertüchtigt werden, dass eine verkehrlich notwendige Leistungsfähigkeit erreicht wird.
- Die Erreichbarkeit von Schule, Sporthalle und Kita muss zur Verringerung der Verkehrsbelastungen des Wohngebietes sowie in Hinblick einer Optimierung der Anfahrt für Rettungsfahrzeuge verbessert werden.
- Der Straßenraum im Plangebiet sollte verkehrsberuhigt und dort, wo möglich, im Mischprinzip errichtet werden.
- Der Fahrradverkehr ist zur Reduzierung des hohen Pkw-Aufkommens zu fördern.

10. Geräuschmissionen und Lärmschutzmaßnahmen:

Lärmbelastungen des geplanten Wohngebiets Me 18 erfolgen aus Richtung der L 183, durch den Zugverkehr auf der Stadtbahntrasse, durch den motorisierten Individualverkehr, vom Schulstandort aus, durch die Sporthalle und durch die Kita.

Die Stadtverwaltung sieht zu Recht die Notwendigkeit, eine „*schalltechnische Untersuchung*“ in Auftrag zu geben (*Ziele und Zwecke der Planung*, S. 9).

Passive Schallschutzmaßnahmen wie „*fensterunabhängige Lüftungsanlagen für Schlaf- und Ruheräume*“ und „*Lärmschutzanlagen entlang der Stadtbahnlinie 18 sowie der L 183*“ sollen laut Verwaltung die Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte verhindern (S. 10).

Der LSV kann zu diesem Punkt erst nach Vorlage der fachguterachtlichen Bewertung der Geräuschmissionen und der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen eine Stellungnahme evtl. mit Anregungen abgeben.

11. Entwässerung des Plangebietes:

Eine Entwässerungsplanung liegt noch nicht vor.

Anregungen des LSV:

- Im Hinblick auf die Zunahme längerer Trockenperioden infolge des Klimawandels schlagen wir vor, Maßnahmen zur Speicherung unbelasteter Niederschlagswässer in die Festsetzungen zum Bebauungsplan einfließen zu lassen.
- Möglichkeiten zur Versickerung unbelasteter Niederschlagswässer ins Grundwasser sollten ebenso wie Schutzmaßnahmen vor Überschwemmungen bei Starkregenereignissen im Rahmen eines Hydrogeologischen Gutachtens geprüft werden.
- Die Einleitung unbelasteter Niederschlagswässer in den Mühlenbach ist zu prüfen.